

# REGELUNGEN ZUM SCHULBESUCH, ENTSCHULDIGUNGSFRISTEN, BEURLAUBUNGEN UND BEI VERSÄUMNIS VON LEISTUNGSNACHWEISEN



Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Pflichtveranstaltungen der Schule. Das bedeutet, dass auch Exkursionen, Ausflüge, Sporttage und Schullandheime und Studienfahrt Pflichtveranstaltungen sind.

## 1. Entschuldigungspflicht

Wenn Ihr Kind krank ist, müssen Sie es **immer schriftlich entschuldigen!** Dazu können Sie die Entschuldigungsvorlage der Schule nutzen oder selbst einen kurzen Text verfassen und unterschreiben.

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen.“ (§2 SchulBesV BW).

Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird. Wir bitten Sie daher, Ihr Kind über WebUntis bis spätestens 07:30 Uhr am Tag des Fernbleibens krank zu melden. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens binnen drei Tagen nachgereicht werden. Schriftliche Entschuldigungen erhält die Klassenlehrkraft.

1. Tag des Fernbleibens	2. Tag	3. Tag
Unverzügliche Mitteilung über WebUntis bis spätestens 07:30 Uhr	Zeitfenster, in dem die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden muss.	
<i>Beispiel: Donnerstag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Montag</i>

**Beispiel:** Ihr Kind hat am Donnerstag Fieber. Sie melden ihr Kind bis spätestens 07:30 Uhr über WebUntis aufgrund von Fieber für voraussichtlich eine Woche krank (1. Tag des Fernbleibens). Nun können Sie noch am selben Tag die schriftliche Entschuldigung faxen, per E-Mail verschicken\*, vorbeibringen, über einen Klassenkameraden oder Geschwisterkind bringen lassen oder in den Briefkasten werfen. Die Entschuldigung kann aber auch am Freitag oder Montag nachgereicht werden. Das Wochenende wird nicht in der Frist von drei Tagen dazu gezählt.

Ist Ihr Kind schon früher gesund, darf es auch wieder in die Schule kommen. Sie müssen es nicht gesundschreiben.

Wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Entschuldigung eingeht, gilt das Fehlen als unentschuldigtes Fehlen. Unentschuldigtes Fehlen kann im Zeugnis vermerkt werden. Versäumt ein Schüler darüber hinaus unentschuldigtes Fehlen eine schriftliche Arbeit oder Leistungsfeststellung (praktische Arbeit, Test, GFS, Referat usw.), wird die Note „ungenügend“ erteilt (§8 NVO BW). Die Lehrkraft besitzt in diesem Fall kein Ermessen!

Exkursionen und Ausflüge sind verpflichtende, schulische Veranstaltungen. Auch dabei besteht die Entschuldigungspflicht.

\* **ACHTUNG:** E-Mails gelten – aufgrund der fehlenden Unterschrift – nicht als schriftliche Entschuldigung. Wenn Sie schriftlich per E-Mail entschuldigen wollen, dann scannen Sie daher bitte die unterschriebene Entschuldigung ein oder schicken Sie ein Foto des unterschriebenen Entschuldigungsschreibens als Anhang Ihrer E-Mail.

Eine andere Regelung besteht an Prüfungstagen der Abschlussprüfung oder Teile dieser. Erkrankt Ihr Kind an einem Prüfungstag, müssen Sie dies dem Sekretariat bis spätestens 07:30 Uhr telefonisch mitteilen. Darüber hinaus muss der Schule noch bis spätestens 13:30 Uhr desselben Tages ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden (§6 HSAPO und RSAPO BW).

## **2. Bei Erkrankung im Laufe des Schultages**

Wenn es Ihrem Kind im Laufe des Schultages schlecht geht, kann es sich in das Krankenzimmer begeben. Dazu meldet es sich im Sekretariat. Vor einer Rückkehr in den Unterricht muss sich Ihr Kind unbedingt im Sekretariat abmelden. Falls Ihr Kind krankheitshalber nicht mehr in den Unterricht zurückkehren, sondern die Schule verlassen muss, erhält es im Sekretariat einen Laufzettel. Dieser muss Ihnen schließlich zu Hause vorgelegt werden. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie nachträglich den Sachverhalt.

Allein nach Hause gehen darf Ihr Kind nur, wenn Sie dem Sekretariat – nach Rücksprache – Ihre Erlaubnis erteilen. Eine zweckdienliche Telefonnummer muss daher wenigstens Ihrem Kind bekannt sein. Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihr Kind abzuholen. Eine Erkrankung während des Schultages wird wie ein „1. Tag des Fernbleibens“ gewertet. Es gilt auch hier eine schriftliche Entschuldigungspflicht (siehe oben).

## **3. Teilnahme am Sportunterricht**

Es kann vorkommen, dass Ihr Kind dem Unterricht folgen kann, aber die körperliche Anstrengung im Sportunterricht nicht möglich ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder ganz befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei körperlicher Beeinträchtigung. Je nach Beeinträchtigung wird im Einzelfall entschieden, ob das Kind im Sportunterricht anwesend sein muss. Es können auch kleine Arbeiten, wie Schiedsrichteraufgaben wahrgenommen werden und auch beim Zuschauen kann ein Lernerfolg geschehen. Bitte gehen Sie oder Ihr Kind in Kontakt mit der jeweiligen Sportlehrkraft. Eine Befreiung vom Unterricht kann nach §3 SchulBesV BW nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten stattgegeben werden. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, benötigt die Sportlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung laut Entschuldigungspflicht (siehe oben). Anträge auf längerfristige Befreiungen sind - ggf. mit ärztlichem Attest - an die Klassenlehrkraft, die Schulleitung oder die Sportlehrkraft zu richten.

## **4. Beurlaubung**

Bitte halten Sie sich unbedingt an den aktuellen Ferienplan, da die beweglichen Ferientage von Schuljahr zu Schuljahr variieren und nicht jeder Brückentag gleichzeitig ein unterrichtsfreier Tag ist. Eine Beurlaubung kann nur auf rechtzeitigem (mindestens 1 Woche vorher), schriftlichen Antrag genehmigt werden. Mögliche Gründe für eine Beurlaubung sind im Schulgesetz in der Schulbesuchsverordnung §4 SchulBesV BW geregelt. Anderen Gründen oder Ausnahmen wird nicht stattgegeben. Für die stundenweise Beurlaubung und bei 1 - 2 Tagen ist die Klassenlehrkraft zuständig, handelt es sich um mehr als zwei Tage, ist die Schulleitung verantwortlich. Alle Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an Ferienabschnitte (vor oder nach den Ferien) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Der Ermessensspielraum ist in diesem Fall aufgrund der Vorschriftenlage von §4 SchulBesV BW allerdings äußerst begrenzt. Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse, die nicht zuvor genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Daraufhin folgt eine Meldung beim Ordnungsamt und/oder dem Regierungspräsidium und kann ein Bußgeld nach §92 Schulgesetz BW und/oder Zwangsgeld nach §86 Schulgesetz BW für die Erziehungsberechtigten nach sich ziehen.

**Diesen Abschnitt, ausfüllen, unterschreiben und an die Klassenlehrkraft bzw. das Sekretariat zurückgeben.**

Hiermit nehme ich

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Klasse

die Regelungen zum Schulbesuch, Entschuldigungsfristen, Beurlaubungen und bei Versäumnis von Leistungsnachweisen an der Realschule Erbach zur Kenntnis. Mir ist bewusst, dass bei Missachtung Konsequenzen - gemäß NVO, HSAPO, RSAPO und Schulgesetz BW - zur Anwendung kommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten